

Maßnahme Nr.:
Auftragsnummer:

Vertrag Fachplanung – Brandschutz

Zwischen Universitätsklinikum Halle (Saale), AöR

vertreten durch Ärztlicher Direktor

vertreten durch Stabsstelle Bauprojekte

Ernst-Grube-Straße 40, 06120 Halle

diese vertreten durch _____

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

vertreten durch _____

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

wird für die Baumaßnahme:

Neubau Pandemieresilienz-Zentrum Halle

Gebäude 1 (PRZ 1, Laborgebäude)

folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand des Vertrages
§ 2	Bestandteile und Grundlagen des Vertrages
§ 3	Übergabe von Vertragsunterlagen
§ 4	Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung
§ 5	Allgemeine Leistungspflichten
§ 6	Spezifische Leistungspflichten
§ 7	Fachlich Beteiligte
§ 8	Vergütung
§ 9	Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
§ 10	Auskunftspflicht des Auftragnehmers
§ 11	Herausgabeanspruch des Auftraggebers
§ 12	Kündigung
§ 13	Erfüllungsort, Streitigkeiten, Schriftform
§ 14	Ergänzende Vereinbarungen

Anlagen

- Anlage zu § 6 spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Brandschutzplanung
- Anlage zu § 7 Liste der fachlich Beteiligten zum Vertrag Brandschutzplanung
- Datenschutzhinweise Vertragsdurchführung
- Honorarangebot vom
-

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen der Brandschutzplanung für

Gebäude und zugehörige bauliche Anlagen

in der Liegenschaft

Universitätsklinikum Halle (Saale)

Ernst-Grube-Straße 40, 06120 Halle

auf dem/den Grundstück/en (Fl.st.Nr.)

Flur/e Größe

Gesamtfläche aller Flurstücke: m²

eine bauliche Anlage (Gebäude oder Ingenieurbauwerk)

neu hergestellt, umgebaut, erweitert, modernisiert, instand gesetzt oder instand gehalten

werden soll.

1.2 Die bauliche Anlage/die Baumaßnahme ist für das Universitätsklinikum Halle (Saale)

als 2310 (Medizinische Forschung)

bestimmt.

1.3 Die Baumaßnahme ist Teil des Gesamtvorhabens

Neubau Pandemieresilienz-Zentrum Halle

1.4 Die Leistungen der Brandschutzplanung beschränken sich auf

das Gebäude 1 (PRZ 1)

§ 2

Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

2.1 Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteile:

- 1 Anlage(n) zu § 6 spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Fachplanung – Brandschutzplanung

Angebot vom

Aufgabenbeschreibung

2.2 Die Leistungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit einschließlich der Grundsätze und Voraussetzungen für einen späteren wirtschaftlichen Betrieb des Bauwerks /der baulichen Anlage sowie den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen. Der Auftragnehmer hat darüber hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Erlasse zu beachten:

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Widersprüche aus den Vorgaben des Auftraggebers erkennt, hat er auf diese hinzuweisen.

2.3 Für das Aufstellen der

KVM-Bau / Bauunterlage

sind zugrunde zu legen:

RL Bau - Antrag

in der baufachlich genehmigten und haushaltsmäßig anerkannten Fassung mit Ergänzungen und folgenden Vorgaben des Auftraggebers:

2.3.1 Für die weitere Bearbeitung (§ 6 Nummern 6.2 bis 6.4) sind zugrunde zu legen:

Die vom Auftraggeber gebilligte und mit der Einverständniserklärung des Bedarfsträgers versehene

KVM-Bau

2.4 Die Planungsleistungen unterliegen

dem Baugenehmigungsverfahren

dem Zustimmungsverfahren

dem Kenntnissgabeverfahren

nach den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen des Landes:

Sachsen-Anhalt

§ 3

Übergabe von Vertragsunterlagen

Dem Auftragnehmer werden mit Vertragsabschluss folgende vertragliche Unterlagen in einfacher Ausfertigung übergeben:

- Anlage zu § 7 Liste der fachlich Beteiligten

RLBau-Antrag

in Papierform

digital (dwg/ pdf)

§ 4

Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

4.1 Allgemeine und spezifische Leistungspflichten

Die Leistungspflichten des AN gliedern sich in allgemeine und spezifische Leistungspflichten:

- Die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) sind in jeder Stufe der Beauftragung zu beachten.
- Die spezifischen Leistungspflichten (§ 6) sind in der jeweils beauftragten Stufe zu erbringen.

4.2 Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen. Leistungsstufen, die der Auftraggeber nicht nach Nummer 4.2.1 mit Vertragsabschluss beauftragt, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber sie gemäß Nummer 4.2.2 abrufen.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken.

4.2.1 Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsschluss

- mit der Erbringung der Leistungsstufe 1 gemäß § 6 Nummer 6.1
- mit der Erbringung der Leistungsstufe gemäß § 6 Nummer 6.
- Die Beauftragung ist beschränkt auf den Bauabschnitt

4.2.2 Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen nach § 6 Nummern 6.2 bis 6.4 – einzeln oder im Ganzen- abzurufen. Der Abruf erfolgt schriftlich.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber zur Vermeidung von Störungen im Planungsablauf rechtzeitig auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen.

4.2.3

Der Auftraggeber ist berechtigt, entsprechend § 4 Nummer 4.2.2 weitere Leistungsstufen nach § 6 im Wege der Vertragserweiterung abzurufen, solange keine Kündigung des Auftragnehmers erfolgt ist. Soweit dies nach dem Planungs- und Baufortschritt sachgerecht ist, ist der Auftraggeber auch befugt, die weitere Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken, sofern es sich um abgrenzbare Teilleistungen handelt. Dabei soll eine unnötige Teilung von Leistungsstufen vermieden werden.

4.2.4

Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt; Auf das Kündigungsrecht des Auftragnehmers nach § 12 wird verwiesen. Aufgrund einer stufenweisen Beauftragung gemäß den Regelungen in diesem Vertrag kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

§ 5

Allgemeine Leistungspflichten

- 5.1** Der Auftragnehmer führt seine Leistungen auf der Grundlage der ihm vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellenden Unterlagen aus.
- 5.2** Bei Abstimmungen mit Behörden und anderen Freiberuflern – insbesondere bei bauordnungsrechtlich relevanten Abstimmungen – ist der Auftraggeber zwingend zu beteiligen.
- 5.3** Der Auftragnehmer hat Anträge auf Abweichungen, Zustimmungen im Einzelfall u.ä. zu formulieren und zu begründen.
- 5.4** Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Unterlagen sind dem Auftraggeber in kopierfähiger Ausführung in Papierform sowie in elektronischer Form auf Datenträger wie folgt zu übergeben.
- Brandschutznachweis: 6-fach in Papierform, 1fach digital im pdf-Format
 - Weitere Unterlage zur Brandschutzplanung auf Anforderung des Auftraggebers: ...fach in Papierform und digital im pdf-Format
 - Dokumentation nach Fertigstellung: 3-fach, geheftet im Ordner und im pdf-Format
- Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, normengerecht farbig oder mit Symbolen anzulegen, DIN-gemäß zu falten und in Ordnern vorzulegen.
- Der Auftragnehmer hat die Unterlagen als Verfasser zu unterzeichnen.
- 5.5** Der Wechsel des vom Auftragnehmer eingesetzten Brandschutzplaners bedarf des schriftlichen Einvernehmens des Auftraggebers.
- 5.6** Termine
- 5.6.1** Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine eingehalten werden können:
- Baubeginn: 11/2026
-
- Fertigstellungstermin: 12/2028
-
- Beginn der Inbetriebnahmephase: 02/2029
-
- Übergabetermin: 06/2029
-
- (Leistung): (Datum)
-
- (Leistung): (Datum)
-

5.6.2 Auf der Grundlage der Termine gemäß Nummer 5.6.1 übergibt der Auftraggeber oder der von ihm beauftragte Dritte einen Zeit- und Ablaufplan.

In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, an dessen Fortschreibung mitwirken.

5.6.3 Für die Leistungen des Auftragnehmers werden die nachfolgenden Vertragstermine bzw. -fristen vorgegeben:

Leistungen	Datum	Leistungszeitraum
<input checked="" type="checkbox"/> Beitrag zur KVM-Bau	am 15.04.2025	Wochen, ab
<input type="checkbox"/> die Vorlage der Beiträge zu den Ausschreibungsunterlagen:	am	Wochen, ab
<input checked="" type="checkbox"/> Beitrag zur Entwurfsplanung	am 30.06.2025	Wochen, ab
<input type="checkbox"/>	am	Wochen, ab

5.7 Besprechungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen durch den Auftragnehmer zu unterstützen.

Der Auftragnehmer fertigt über die Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.

5.8

Leistungsänderungen

Begehrt der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung vorzulegen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs jedoch nur, soweit ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Aus dem Angebot des Auftragnehmers müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung ergeben.

Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.

Erzielen die Parteien binnen angemessener Frist, spätestens nach 30 Kalendertagen nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer keine Einigung, kann der Auftraggeber die Änderung in Textform anordnen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Anordnung nachzukommen.

5.9

Dem Auftraggeber steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, soweit

(a) der Auftragnehmer ein Angebot nach § 5.8 nicht rechtzeitig vorgelegt hat oder

(b) nach Vorlage des Angebots eine Einigung endgültig gescheitert ist oder

(c) die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen dem Auftragnehmer zumutbar ist. Die Ausführung vor Ablauf der Verhandlungsfrist ist dem Auftragnehmer in der Regel zumutbar, soweit ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges die Bau-, Planungs- oder Projektabläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere Gefahr im Verzug ist.

Macht der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderung oder der Ausführung geltend, trifft ihn dafür die Beweislast.

§ 6

Spezifische Leistungspflichten

Die spezifischen Leistungspflichten des Auftragnehmers umfassen die in der/den Anlage(n) zu § 6 enthaltenen Leistungen und gliedern sich in folgende Leistungsstufen:

6.1

Leistungsstufe 1 – Brandschutzkonzept

Die Leistungsstufe 1 umfasst alle in der/den Anlage(n) zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen (Vorplanung, Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung)

6.2

Leistungsstufe 2 – Ausführungsplanung, Mitwirkung bei der Vergabe

Die Leistungsstufe 2 umfasst alle Leistungen, die zur Erstellung der Ausführungsplanung erforderlich sind. Hierzu gehören alle in der/den Anlage(n) zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

6.3

Leistungsstufe 3- Objektüberwachung

Die Leistungsstufe 3 umfasst alle in der/den Anlage(n) zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen.

6.4

Leistungsstufe 4 – Dokumentation

Die Leistungsstufe 4 umfasst alle in der/den Anlage(n) zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten / aufgeführten Leistungen.

§ 7

Fachlich Beteiligte

7.1 Die für die Erbringung der übrigen Planungs- und Überwachungs- sowie der Beratungs- und Gutachterleistungen vorgesehenen Unternehmen (fachlich Beteiligte) ergeben sich aus der als Anlage zu § 7 beigefügten Liste. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber zeitnah dem Auftragnehmer mitteilen.

7.2 Das Projekt wird unter Beteiligung eines Projektsteuerers durchgeführt.

Der Projektsteuerer ist im Rahmen des mit ihm abgeschlossenen Vertrages bevollmächtigt, die Rechte des Auftraggebers zur Realisierung der Planungs- und Überwachungsziele gegenüber dem Auftragnehmer und den Fachplanern wahrzunehmen.

§ 8

Vergütung

8.1 Auf Grundlage des geprüften Angebotes vom wird folgende Vergütung vereinbart:

Leistungsstufe 1 – Brandschutzkonzept		€
Leistungsstufe 2 - Ausführungsplanung, Mitwirkung bei der Vergabe		€
Leistungsstufe 3 - Objektüberwachung		€
Leistungsstufe 4 - Dokumentation		€
Zwischensumme	netto	€
Nebenkosten einschl. aller Reisekosten	% von €	€
Gesamthonorar für die Leistungsstufen 1 - 4	netto	€
USt 19%		€
Gesamthonorar	brutto	€

Die Festpreise gelten unverändert auch im Falle von notwendigen Mehr- oder Mindermengen und bei einer zeitlichen Verschiebung der Leistungserbringung, bezogen auf den vorläufig festgelegten Leistungsumfang/-zeitraum. Dies gilt auch bei einer Verlängerung der Bauzeit.

8.2 Für weitere Leistungen, die über die vereinbarten Leistungen hinausgehen und die zur Erreichung der Ziel- bzw. Aufgabenstellung notwendig sind und die im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen nicht unwesentlichen Arbeits- und Zeitaufwand erfordern, erhält der Auftragnehmer unter Zugrundelegung folgender Stundensätze:

- für den Auftragnehmer – netto: € / Stunde
- für Mitarbeiter (Dipl.-Ing.) – netto: € / Stunde
- für technische Zeichner und sonstige Mitarbeiter die vergleichbare technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen - netto: € / Stunde

ein zusätzliches Honorar, wenn er vor Ausführung der Leistungen durch Vorausschätzung des Zeitaufwandes und unter Zugrundelegung der vereinbarten Stundensätze ein annehmbares Honorarangebot unterbreitet hat.

Über die geleisteten Stunden ist vom Auftragnehmer ein Nachweis zu führen. Dieser muss die Tätigkeiten im Einzelnen, das heißt zumindest nach Zeit (Datum und Anzahl der geleisteten Stunden), Personal und Tätigkeitsinhalte aufführen. Die Nachweise sind vom Auftragnehmer unterschrieben wöchentlich bei Auftraggeber einzureichen.

8.3 Reisekosten sind in den Nebenkosten enthalten und werden nicht gesondert vergütet.

8.4 Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

§ 9

Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden	3,0 Mio. EUR	€

Für sonstige Schäden	3,0 Mio. EUR	€

§ 10

Auskunftspflicht des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Anforderung über seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung Stellungnahmen in Textform abzugeben, bis das Rechnungsprüfungsverfahren für die Baumaßnahme für abgeschlossen erklärt ist.

§ 11

Herausgabeanspruch des Auftraggebers

Der Auftragnehmer hat die zur Erfüllung des Vertrags angefertigten Unterlagen dem Auftraggeber entsprechend der vertraglichen Vereinbarung zu übergeben und ihm das Eigentum daran zu verschaffen. Die dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber spätestens nach Erfüllung seines Auftrags zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen sind ausgeschlossen.

§ 12

Kündigung

Der Auftraggeber kann bis zur Vollendung der beauftragten Leistung den Vertrag jederzeit ohne Grund sowie aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Baumaßnahme nicht durchgeführt oder nicht weitergeführt wird.

Der Auftragnehmer kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen.

Bei stufenweiser Beauftragung kann der Auftragnehmer den Vertrag innerhalb einer Frist von einem Monat nach Ablauf der dem Auftraggeber zur Erklärung gesetzten Nachfrist gemäß Satz 2 kündigen, wenn der Auftraggeber die Leistungen für die jeweils folgende Stufe nicht innerhalb einer angemessenen Frist abrufen. Eine solche angemessene Frist endet im Regelfall nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach vollständiger Erfüllung der Leistungen der vorangegangenen Stufe sowie einer mit einer Nachfristsetzung von mindestens zwei Wochen verbundenen schriftlichen Aufforderung des Auftragnehmers zur Erklärung über die Anschlussbeauftragung, die dem Auftraggeber nicht früher als zwei Wochen vor Ablauf der Sechsmonatsfrist zugehen darf. Wenn der Auftraggeber mehrere Stufen nach diesem Vertrag abrufen, dürfen die hierfür kumuliert in Anspruch genommenen Abruffristen die Interessen des Auftragnehmers nicht unangemessen beeinträchtigen; insbesondere darf die Gesamtdauer der vom Auftraggeber in Anspruch genommenen Abruffristen 18 Monate nicht überschreiten. Aus der Kündigung nach dieser Regelung erwachsen keiner Vertragspartei Schadensersatz-, Entschädigungs- oder Vergütungsansprüche; die Ansprüche aus den bis dahin erbrachten Leistungen bleiben unberührt.

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Im Übrigen finden die Regelungen der §§ 648, 648a BGB Anwendung.

§ 13

Erfüllungsort, Streitigkeiten, Schriftform

Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist die Baustelle, soweit die Leistungen dort zu erbringen sind, im Übrigen der Sitz des Auftraggebers.

Bei Streitigkeiten aus dem Vertrag soll der Auftragnehmer zunächst die dem Auftraggeber unmittelbar vorgesetzte Behörde anrufen. Streitigkeiten berechtigen den Auftragnehmer nicht, die Arbeiten einzustellen.

Soweit die Voraussetzungen gemäß § 38 der Zivilprozessordnung (ZPO) vorliegen, richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform.

§ 14

Ergänzende Vereinbarungen

14.1 Als Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt (Name und Qualifikation):

für Leistungen nach 6.1

für Leistungen nach 6.2

für Leistungen nach 6.3

für Leistungen nach 6.4

- 14.2** Beim Betreten und Befahren militärischer Liegenschaften sind die jeweiligen Zugangsbestimmungen der Streitkräfte einzuhalten. Der Auftragnehmer beachtet die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften, die innerhalb der Liegenschaft gelten.
- 14.3** Mit Freigabe der Schlussrechnung gilt die erbrachte Leistung als abgenommen. Eine gesonderte Abnahme erfolgt nicht.
- 14.4** Rechnungen sind vom Auftragnehmer grundsätzlich kumulativ aufzustellen. Als Sicherheit behält der Auftraggeber von jeder Abschlagszahlung 5 v.H. der geprüften Nettoabrechnungssumme ein. Der Einbehalt dient als Sicherheit für die Erfüllungsansprüche des Auftraggebers. Die Auszahlung des Einbehalts erfolgt nach Abnahme der Leistung mit der Schlusszahlung.

<p>Auftraggeber Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt</p> <p>_____, den _____ (Ort) (Datum)</p> <p>----- Rechtsverbindliche Unterschrift (Unterschrift / Textform mit Angabe des Namens, gem. § 126b BGB)</p>

<p>Auftragnehmer</p> <p>_____, den _____ (Ort) (Datum)</p> <p>----- Rechtsverbindliche Unterschrift (Unterschrift / Textform mit Angabe des Namens, gem. § 126b BGB)</p>
--